

durch Dienstleistungen, sowohl mit dem Gespann als mit der Hand, oder auch durch Naturalprästationen zu bestreiten.

Zu ersteren gehörten die erforderlichen Zuschüsse in die Gemeindecasse, da fast in sämtlichen Gemeinden die gewöhnlichen Einnahmen der ebengedachten Casse zu deren Ausgaben nicht zureichten.

Diese Zuschüsse wurden auf die Gemeindemitglieder nach dem Fuße der osterwähnten Contribution repartirt, vom Bauermeister erhoben, und in der Gemeinderrechnung berechnet.

Ferner wurden vom Amte baare Beiträge zur Bestreitung der Ausgaben für Abhaltung der Landgerichte, für Akzessions- und Untersuchungskosten in Criminalsachen und für die Erziehung elternloser armer Kinder ausgeschrieben.

Der Modus der Aufbringung letztbezeichneter Gelder war der, daß das Amt nach Maßgabe des mehreren oder minderen Bedarfs eine viertel oder halbe Contribution ausschrieb, die Gemeinde diese nach dem Fuße der Contribution aufbrachte und an das Amt ablieferte, welches die Rechnung darüber führte.

Zu den persönlichen Dienstleistungen gehörten die jährlich zweimal, einmal im Frühjahr und das andere Mal im Herbst, behuf Instandsetzung und Erhaltung der Communalwege, zu leistenden je 3tägigen Reihedienste, wobei die bespannten Einwohner mit Spannwerk, die unbespannten mit Hacken und Schaufeln erscheinen mußten. Jedoch erlitt die Repartition dieses Dienstes, welcher durch die allgemeine Hildesheimische Begeordnung vom 1. October 1772 angeordnet war, häufige Modificationen, weil nach jener Verordnung der kleine Hofbesitzer ebenso viel als der große Grundbesitzer zu leisten hatte. Namentlich hatten in einigen Gemeinden die größern Hauswirthe  $\frac{1}{3}$  jener Last zum Besten der übrigen Höfebesitzer vorab übernommen.

Ferner gehörten zu jenen Lasten die Dienste zur Besserung der sonstigen Gemeindewerke und das Botengehen, so wie die Dienste, welche die Regierung zu allgemeinen Zwecken ausschrieb (namentlich der Landfolgedienst), die Bewachung der Gefangenen sowohl auf dem Transporte als in den Gefäng-